



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

**Fortbildung „Wie schreibe ich eine Stellungnahme?“
am Samstag, 15. September 2018, in Rottenburg a. N.
- Beantwortung noch offener Fragen -**

Folgende Fragen wurden in die Rückmeldebögen eingetragen:

1. Stellungnahme 2. Teil:

a. Rechtliche Schritte von Umweltverbänden bei Eingriffen in Natura-2000-Gebiete

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 BNatSchG). Bei zulässigen Eingriffen in NATURA 2000 – Gebiete ist die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten.

Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und kann nicht eigenständig beklagt werden. Ob ein Naturschutzverband klagen kann, hängt vom jeweiligen Trägerverfahren ab (vgl. Praxisleitfaden zu Beteiligungs- und Klagerechten <https://lnv-bw.de/beteiligungsrechte-fuer-natur-und-umweltschutz/>). Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen für Vorhaben/Projekte/Anlagen in Natura-2000-Gebieten greift § 64 BNatSchG (Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen – Rechtsbehelfe).

Vgl. auch Ausführungen unter Punkt 2. – Wichtig

In jedem Fall ist es angebracht, vor dem Ergreifen rechtlicher Schritte weitere Informationen einzuholen:

- Antrag auf Einsicht in Akten nach Informationsfreiheitsgesetz (Bund, Land)
- Auskunftersuchen nach Umweltinformationsgesetz / Umweltverwaltungsgesetz BW, um herauszubekommen, was die Behörde weiß (oder nicht weiß).

[Gesetze im Internet: Europarecht: www.eur-lex.europa.eu, Bundesrecht: www.gesetze-im-internet.de, Landesrecht BW: www.landesrecht-bw.de;

LNV-Info Nr. 2/2015: Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz <https://lnv-bw.de/anfragen-nach-dem-umweltinformationsgesetz-uig/>]

Stichwort „Umweltschaden“ (§ 2 Nr. 1 USchadG: Ein Umweltschaden ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht).

Bei Wahrnehmung eines möglichen Umweltschadens ist oftmals nicht bekannt, worum es sich genau handelt, was der zuständigen Behörde bekannt ist, welche überhaupt zuständig ist und was diese ohnehin unternimmt oder evtl. schon unternommen hat. Dafür kann jede/r zunächst bei der mutmaßlich zuständigen Stelle Umweltinformationen zu dem konkreten (drohenden) Umweltschaden beantragen, worüber er binnen eines Monats beschieden werden muss. Dieses Verfahren ist zwar keine Voraussetzung für eine Aufforderung zum Tätigwerden nach § 10 Umweltschadengesetz (USchadG), kann aber bereits bewirken, dass die Behörde von sich aus tätig wird, und kann auch mit einer Aufforderung verbunden werden, den Schaden zu beheben.

b. Erfahrungswerte, ob es Sinn macht, Stellungnahmen an die EU zu schicken, bei Eingriffen; Kollision mit FFH-RL

Die EU ist nicht Ansprechpartnerin für einzelne Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren in Deutschland. Nur wenn Sie eine Beschwerde bei der EU-Kommission bei Verstößen gegen das EU-Recht einreichen, also wenn Sie der Meinung sind, eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis stelle einen Verstoß gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts dar, sind weiterführende Informationen, wie sie in einer Stellungnahme enthalten sein können, wichtig. Eine Beschwerde bei der EU-Kommission sollten Sie vorher unbedingt mit dem jeweiligen Landesverband Ihres Naturschutzverbandes abstimmen! **Durch eine Beschwerde bei der Kommission kann allerdings keine rechtsverbindliche Entscheidung in einem Einzelfall getroffen werden.** Dies geschieht letztlich nur durch die Behörden und Gerichte des zuständigen Mitgliedstaats. Deshalb sollte eine Beschwerde bei der Kommission in der Regel „neben“ und nicht „anstatt“ der nationalen Rechtsbehelfe eingelegt werden.

2. Kosten für Gerichtsverfahren bei Verwaltungsverfahren und Kosten für Rechtsanwalt?

Die Kosten für Gerichtsverfahren und Anwälte variieren stark und hängen sehr von der Art der Klage, der Komplexität des Falles und dem Streitwert ab. Bei einem Streitwert von 15.000 €, der für die Anfechtung einer Windrad-Genehmigung angenommen werden kann, belaufen sich die gesetzlichen Gesamtkosten auf ca. 10.000 € für zwei Instanzen. Die Kosten sind in jedem Falle hoch: Bei einem Erfolg der Klage muss der Kläger zwar keine gerichtlichen Kosten tragen, die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes werden dem Kläger bei einem Erfolg jedoch nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattet. In der Praxis werden die Rechtsanwaltskosten nach einer Honorarvereinbarung bemessen. Häufig kommen noch Kosten für Fachgutachten hinzu. Bei einer Niederlage muss der Kläger die gesamten Ausgaben auch der Gegenseite einschließlich Gerichtsgebühren übernehmen!

Wichtig: Klageabsichten müssen unbedingt vorab mit den Landesgeschäftsstellen des jeweiligen Naturschutzverbandes besprochen und abgestimmt werden! Zu Klagemöglichkeiten und Formalitäten vgl. auch LNV-Info Nr. 6 und 7/2016.

Die Klage eines Naturschutzverbandes hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die beklagte Seite, in der Regel die Genehmigungsbehörde, relevante Gesetze nicht sachgerecht angewandt und damit das geltende Recht verletzt hat. Kleine (Verfahrens-)Fehler können noch im Klageverfahren „geheilt“ werden. Es bedarf vielmehr einer substantiellen Nichtbeachtung des Rechtes, um als Naturschutzverband vor Gericht erfolgreich zu sein!

Da in aller Regel gegen behördliche Entscheidungen geklagt wird, sind Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgericht VG, Oberverwaltungsgericht OVG, Bundesverwaltungsgericht BVerwG) für die rechtliche Entscheidung über die Klage zuständig. Bei großen Infrastrukturverfahren erfolgt die Klage oft beim OVG oder in einigen gesetzlich geregelten Fällen direkt vor dem BVerwG. Sonst durchläuft das Verfahren die Gerichtskette vom VG bis zum BVerwG. Bei Fragen, die Europarecht berühren, kann ein Gericht den Europäischen Gerichtshof in die Auslegung von europarechtlichen Bestimmungen einbeziehen und muss dieses in einigen Fällen sogar.

3. Abstimmung mit anderen ehrenamtlichen Naturschützern ist oft schwierig. Wie vermeidet man widersprüchliche Aussagen?

Hier bietet sich die Mitarbeit in den LNV-Arbeitskreisen an: Diese sind ein Zusammenschluss der ehrenamtlichen Naturschützer/innen auf Landkreisebene. Neben den Mitgliedsverbänden des LNV sind meist auch BUND und NABU vertreten. Stellungnahmen werden im Idealfall gemeinsam erarbeitet und abgestimmt. Eine Liste der Ansprechpartner in Ihrem Landkreis erhalten Sie unter: <https://lnv-bw.de/lnv-vor-ort/>

Ebenso problematisch kann es sein, wenn amtlicher und nichtamtlicher Naturschutz abweichen. Es empfiehlt sich daher vor Abgabe einer Stellungnahme eine informelle Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten oder der Naturschutz-

behörde. Das aktuelle „Verzeichnis der Behörden für Naturschutz, Umweltschutz und Naturschutzbeauftragten“ finden Sie unter <http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de> > rechts oben „Verzeichnis“ oder „Behörden“ in die Suchleiste eingeben.

4. Erfolgsmeldungen-Beispiele: Stellungnahme – Antwort und Erfolg

Der LNV führt keine Statistik über abgegebene Stellungnahmen und deren tatsächliche Beachtung im Genehmigungsverfahren. Stellungnahmen verhindern leider meist keine Projekte, helfen aber häufig, durch Änderungen in der Projektgestaltung die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.

Stuttgart, 25.10.2018 / Flo